

S A T Z U N G

=====

über die Benutzung der Feld- und Waldwege im Bereich der Gemeinde Antrifftal

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103), unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen, wird gem. Beschluß der Gemeindevertretung Antrifftal vom 28. Sept. 1978 die nachstehende

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER FELD- UND WALDWEGE

erlassen.

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Antrifftal stehende Feld- und Waldwegesnetz in den Gemarkungen der Ortsteile:

Bernsburg
Ohmes
Ruhlkirchen
Seibelsdorf
Vockenrod

§ 2

BESTANDTEIL DER WEGE

Zu den Wegen gehören:

- a) Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen (Bankette);
- b) der Bewuchs;
- c) die Beschilderung.

§ 3

BEREITSTELLUNG

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung unbeschadet der Bestimmungen der Herbsordnung vom 26.6.1967 (GVBl. S. 124).

§ 4

ZWECKBESTIMMUNG

- (1) Die Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke, des weiteren dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben.

Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken (z.B. Orientierungsfahrten von Automobilclubs, die anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind) bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde Antrifttal nach gründlicher Klärung im Benehmen mit den jeweiligen Ortsvorstehern der Gemarkungen. Die Genehmigung bedarf der Schriftform, sie ist entgeltlich. Das Entgelt wird durch den Gemeindevorstand im Einzelfall festgesetzt. Eine Genehmigung, soweit diese notwendig ist, wird nur dann erteilt, wenn ein Versagen nicht möglich ist. Soweit eine Beschädigung entsteht, sollen die schadhaften Stellen im Benehmen mit den Ortsvorstehern beweiskräftig gesichert und gemäß dem Verursacherprinzip der Benutzer bzw. der Veranstalter öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich haftbar gemacht werden.

§ 5

VORÜBERGEHENDE BENUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starke Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

UNERLAUBTE BENUTZUNG DER FELD- UND WALDWEGE

- (1) Es ist unzulässig:
- a) die Wege zu befahren, wenn diese insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleife durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß keine Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;

- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Steine so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten (z.B. Silosickersäfte, Jauche, Gülle) oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagerung von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf geteerten Wegen ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Rebenreisig oder Abfällen nicht gestattet; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen.
 - j) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

PFLICHTEN DER BENUTZER

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Antrifftal die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand Antrifftal kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und Steine und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen.
§ 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8

PFLICHTEN DER ANGRENZER

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.

Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2. Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden. Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.

- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines - ,50 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.9.1962 (GVBl. S. 417).
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Antrifftal überdeckt werden.
- (4) Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, daß die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Acker- grenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Acker- grenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen udgl. angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.
- (5) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierzu bestimmten Wege benutzt werden.
- (6) Böschungen von Feldwegen und Wassergräben sind von den Anliegern in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig, von Unkraut zu befreien. Eingestürzte Böschungen sind alsbald wieder herzu- stellen, einsturzbedrohte rechtzeitig instandzusetzen. Bestehende Unterhaltungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 9

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Feld- und Forststrafgesetzes vom 30.3.1954 (GVBl. S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt;
 - d) der Vorschriften des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,- geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 26.7.1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) finden Anwendung.
Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal

§ 10

ZWANGSMITTEL

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Vollstreckungsgesetzes vom 14.7.1966 (GVBl. S. 151).

§ 11

FORTGELTUNG VON FESTSETZUNGEN IN FLURBEREINIGUNGSPLÄNEN

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (Vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.7.1953).

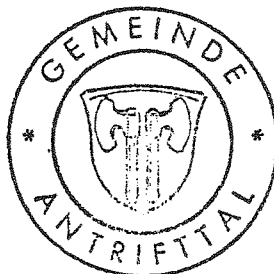
§ 12

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Antrifttal, 28. Sept. 1978

Der Gemeindevorstand

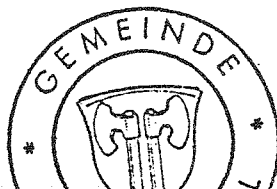


[Handwritten signature]
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege im Bereich der Gemeinde Antrifttal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Antrifttal, 28. Sept. 1978

Der Gemeindevorstand



[Handwritten signature]
Bürgermeister

**1. Nachtrag
über die Benutzung der Feld- und Waldwege im
Bereich der Gemeinde Antrifftal vom 28.09.1978**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung HGO vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifftal in ihrer Sitzung am **30.10.2001** den folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

§ 9 Abs. 2 wird gestrichen und ersetzt durch:

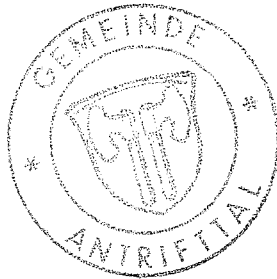
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,30 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) finden Anwendung.

Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag über die Benutzung der Feld- und Waldwege im Bereich der Gemeinde Antrifftal vom 28.09.1978 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Antrifftal, den 30.10.2001

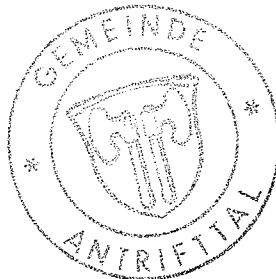


Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifftal

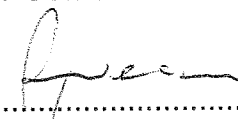

Averdung
Bürgermeister

Vorstehender 1. Nachtrag über die Benutzung der Feld- und Waldwege im Bereich der Gemeinde Antrifftal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifftal, den 08.11.2001



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifftal


- Averdung -
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 21 vom 08.11.2001.